



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

6. Die friesischen Texte

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Lösungen ergibt drei zusammenhängende Erkenntnisse für die Art der Übersetzung. Der Translator übersetzt nach Gehör, er übersetzt in Eile und er übersetzt »sukzessiv«. Die Bezeichnungen der Erbenreihen wurden ihm vorgesprochen, und er mußte für jedes ein Äquivalent setzen, bevor er noch die Schlußworte gehört, oder doch die Rechtsnorm in ihrem sachlichen Inhalte verstanden hatte.

6. (Die friesischen Texte.) Für die kritische Aufgabe genügt die Feststellung der Verderbnis und des im Original enthaltenen Wortes »Vater«. Denn die Verderbnis des Lateintextes hat auf alle friesischen Texte eingewirkt. Keiner von ihnen hat die richtige Fassung des Originals. So nahe es lag, an den Vater zu denken, der Vater wird nirgends genannt. An der Stelle des inimicus begegnet uns der balemund, der schlechte Vormund¹⁾. Balemund kann nicht einer selbständigen Überlieferung entstammen und etwa das richtige Original für inimicus sein. Einmal nicht aus sachlichen Gründen. Das Original muß eben den Vater gemeint haben, der balemund der friesischen Texte begegnet uns aber nicht neben dem Vater, sondern statt des Vaters. Zweitens deshalb, weil der »balemund« nicht mit »inimicus« übersetzt werden konnte. Munt war die gemeinfriesische Bezeichnung für die Gestalt des Vormunds, und sowohl dem Westfriesen wie dem Sachsen oder einem anderen Deutschen verständlich. Ein solches Originalwort wäre mit »infidelis« oder »falsus tutor« übersetzt worden, aber nicht mit inimicus. Deshalb läßt sich das Vorkommen von balemund nur als ein Versuch auffassen, den inimicus der Vorlage in sachlich möglicher Weise zu deuten. Daß damals schon eine Abwesenheitsvormundschaft bestand, ist schon wegen der Nennung der Erben in Küre 14 nicht anzunehmen, aber es war ja möglich, daß ein bereits unter Vormundschaft stehendes Kind geraubt wurde und später sein Vormund veräußerte. Eine solche Veräußerung war natürlich ein Unrecht, das den Vormund zum balemund gestempelt hätte und einen gewissen Anhaltspunkt für den inimicus des Lateintextes bieten könnte. Nur als ein solcher Versuch, mit dem Lateintext in Einklang zu bleiben, läßt sich die Einfü-

¹⁾ Vgl. z. B. H II.: »Ac ief sin brother ieftha sine balemunda ieftha sin athem ieftha sin stiapfeder«, E I.: »Ac ief ter sin brother ieftha sin balemunda ieftha syn athem«, R.Q. S. 22.

gung des balemund unter die Erben verstehen¹⁾. Dieser Versuch beweist, daß keiner der friesischen Texte eine von dem Lateintexte unabhängige Formung benutzt hat. Diese Form hätte statt des inimicus Vater geboten und die künstliche Hypothese des balemund überflüssig gemacht. Dadurch erweist es sich, daß alle friesischen Texte Rückübersetzungen sind ohne Benutzung eines unabhängigen Textes.

b) Alioquin restat in Küre 8. § 11.

1. Küre 8²⁾ schließt den Zweikampf in einem Rechtsstreit mit dem Könige aus und schreibt als Ersatz andere Beweismittel vor. Bei der Strafklage, die auf die Hauptlösung geht, soll der Privatmann, wenn er leugnet, sich mit einem Zwölfereide reinigen. Die Folge der Nichtleistung des Eides war nach friesischem Rechte, daß der Beklagte als überführt, geständig galt und daher zahlen mußte. »Ac ne dur hi thet nawet swera, — sa skil hi alla jechta beta«. Deshalb muß das friesische Original beide Alternativen einander gegenübergestellt haben; entweder er schwört, oder er gilt als geständig.

2. (Lateintext.) Der lateinische Text bringt allerdings zwei

¹⁾ Als eine Fortführung des Gedankens erklärt sich die Beschränkung der in Küre 14 enthaltenen Anordnung auf den Raub eines minderjährigen Kindes in R. Es ist selbstverständlich, daß diese Beschränkung nur eine sekundäre Entwicklung sein kann. Grundeigentum eines Abwesenden war bei Großjährigen häufiger als bei minderjährigen Kindern.

²⁾ Untersuchungen R.Q. S. 12: Octava petitio. — Octava petitio est, 1. quod nullus privatus contra dominum suum nimis contendat. 2. Si quid fuerit, quod ab aliquo inquiratur ex parte regis, et si condemnari posset pena capitibus, et ipse neget, tunc ipse se excuset cum XII viris withiuramentis; 3. tunc oportet privatum cum rege et contra regem pugilem ducere. 4. Postea debet privatus respondere et iurare, alioquin restat; 5. vel est londraph, tunc iurabunt IV nobiles, et IV liberi, et IV liberi, et IV minus nobiles. 6. Sic debet regi satis fieri. — Die Hervorhebungen rühren von mir her. Als Beispiel der friesischen Texte will ich die Fassung von H. hinzufügen: Thet is thin achtende kest, theter nen huskerl with sinne hera the swithe ne stride. Sa wet thet were, ther me fon thes kenings halven sogte til ene monne, gevet him over kome, thet hi sines haudes sceldech se, ief hi besoke, thet hine sikerade twelewasum enda withum; wande ther ne thor nen huskerl wither siune hera, thene kening kempa leda; ande thi huskerl sceler ondertia ender suera sine hera; jef hit his londraf, sa scelen suera fiuwer ethele men, end fiuwer frimen, tha se ein erva, end fiuwer letsлага, ther er ein gebern were and frihelse iwen ethele were. Alsa skelma tha kenenge riuchta.